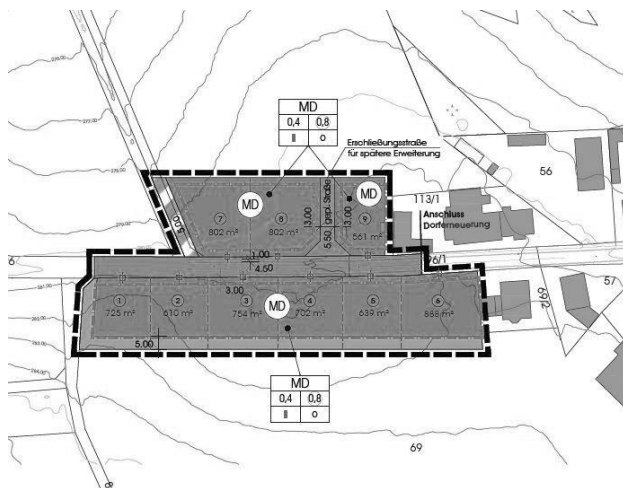


Bekanntmachung über die Aufstellung, Billigung und über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2, § 3 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Absatz 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 12.03.2019, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Schleifwegäcker“ sowie die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde die vom Ingenieurbüro Valentin Maier aus Höchststadt vorgelegte Entwurfsplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Schleifwegäcker“ in der Fassung vom 25.06.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung, Öffentlichkeit Beteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Absatz 2 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 69, 96, 96/1 und 113, Gemarkung Schirnsdorf. Die Flächen werden als Dorfgebiet ausgewiesen. Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Schirnsdorf und schließt an die bestehende Bebauung an.



Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 25.06.2019 liegt nebst Begründung und Umweltbericht sowie mit den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nochmals in der Zeit vom

15.07.2019 bis 16.08.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, sowie im Rathaus in Mühlhausen, Hauptstraße 2, wäh-

rend der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder zur Niederschrift - abgegeben werden.

Die Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Marktes Mühlhausen unter <https://www.markt-muehlhausen.de/aktuelles/bauleitplanverfahren/> im oben genannten Zeitraum eingestellt.

Im Rahmen des verfahrensbegleitenden Umweltberichtes nach § 2a BauGB, wurden Informationen zu folgenden Umweltbelangen zusammengetragen und berücksichtigt:

- **Schutzgut Boden:** Die Fläche liegt auf landwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Gartenland). Es kommt zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Böden. Hier kommt es zu einer teilweisen Vernichtung von Bodenlebewesen und einer dauerhaften Verringerung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Einschränkung der Wasserrückhaltung und zunehmendem Oberflächenabfluss. Die Auswirkungen sind als wenig erheblich einzustufen.

- **Schutzgut Wasser:** Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete in der Fläche. Durch die Bebauung kommt es zum Verlust von Bodenflächen für die Grundwasserneubildung. Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ist als wenig erheblich einzustufen.
- **Schutzgut Klima und Luft:** Für die lokalklimatischen Verhältnisse und die Luftqualität ist das Planungsgebiet von untergeordneter Bedeutung. Luftaustauschbahnen oder bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen. Kein Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
- **Schutzgut Arten und Lebensräume:** Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche mit wenig Randvegetation und um Gartenland. In der benachbarten Aue befinden sich geeignete Habitat Strukturen für wiesenbrütende Vogelarten. Diese werden durch das neue Baugebiet nicht beeinträchtigt.

Es werden Ausgleichsflächen im Umfang von 2.030,70 m² benötigt.

Diese werden auf der Fl.-Nr. 1592, Gem. Steppach, Gemeinde Pommersfelden festgesetzt:

Ausgangszustand: intensiv genutzte Ackerfläche

Zielzustand: extensiv genutztes Grünland

- **Schutzgut Landschaftsbild:** Die Fläche stellt keine ortsbild- oder landschaftsbildprägende Struktur dar. Der Eingriff wird durch Eingrünungen minimiert. Deshalb sind die Auswirkungen als wenig erheblich einzustufen.
- **Schutzgut Mensch:** In Teilbereichen kommt es zu Beeinträchtigungen durch angrenzenden Verkehrswege und landwirtschaftliche Flächen. Durch die notwendigen Abstände ist diese Auswirkung als wenig erheblich einzustufen. Hochwassergefahren für Menschen bestehen nicht. Eben so wenig Unfall- oder Katastrophenrisiken.
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:** Es befinden sich keine Kulturgüter, Bodendenkmale, Baudenkmale und Ensembles im Fortschreibungsbereich; Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Die umweltbezogenen Informationen / Stellungnahmen, liegen in dieser Zeit mit aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Parallel hierzu wird den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühlhausen, 05.07.2019
Markt Mühlhausen

Klaus Faatz
Erster Bürgermeister